

Die Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Seniorinnen und Senioren (LageS) gibt sich im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk Württemberg folgende

## **ORDNUNG**

### **§ 1 Ziele**

In der Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Seniorinnen und Senioren (LageS) arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der älteren Generationen und ihrer Zusammenschlüsse in evangelischer Trägerschaft, Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zusammen.

Sie arbeitet im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Sie greift Fragen des Älterwerdens und des Zusammenlebens der Generationen auf und fördert die Fortbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie sieht den Wert des Alters, seine zeitbedingten Chancen und Herausforderungen vom Evangelium her.

### **§ 2 Name und Aufgaben**

- 2.1 Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Seniorinnen und Senioren in Württemberg (LageS)“
- 2.2 Die Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Seniorinnen und Senioren in Württemberg hat folgende Aufgaben:
  - 2.2.1 Förderung aller Bestrebungen, die der Verbesserung und Erweiterung der Seniorenarbeit und der Lebensbedingungen älterer Menschen dienen, insbesondere im Blick auf Seelsorge, Bildung, Beratungs- und Hilfsangebote
  - 2.2.2 Förderung der Initiativen und der Selbstorganisation älterer Menschen.
  - 2.2.3 Förderung der Zusammenarbeit der kirchlichen Werke und Zusammenschlüsse auf dem Arbeitsfeld evangelischer Seniorenarbeit
  - 2.2.4 Förderung der Bildung neuer Zusammenschlüsse auf Orts-, Kirchenbezirks- und Landkreisebene
  - 2.2.5 Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzeptionen in der Seniorenarbeit
  - 2.2.6 Mitwirkung bei der Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsangeboten für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - 2.2.7 Vertretung der Interessen und Belange älterer Menschen durch Mitarbeit in Gremien von Organisationen mit verwandter Aufgabe
  - 2.2.8 Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft können sein alle in der Seniorenarbeit
  - 3.1.1 - auf Landesebene im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg tätigen Werke, Einrichtungen und Zusammenschlüsse
  - 3.1.2 - auf Landkreis- oder Kirchenbezirksebene tätigen kirchlichen Einrichtungen und Zusammenschlüsse in evangelischer Trägerschaft
- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannten Gruppierungen erklären ihren Beitritt zur LageS schriftlich
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt jeweils zum Jahresende, sobald ein Mitglied seinen Austritt schriftlich bekundet.  
Wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3.1 nicht mehr gegeben sind, endet diese auf Beschluss des Landesausschusses

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- 4.1 Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziffer 2.2. ergeben sich für die LageS Mitgliedschaften in anderen Organisationen, insbesondere in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW) und im Diakonischen Werk Württemberg (DWW)
- 4.2 Die Wahrnehmung von Vorstandsmandaten in anderen Organisationen ist an die Mitgliedschaft im Landesausschuss gebunden.

### **§ 5 Organe**

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Seniorinnen und Senioren in Württemberg sind:

- 5.1 Die Mitgliederversammlung
- 5.2 Der Landesausschuss
- 5.3 Der Vorstand

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus zwei Delegierten je Mitglied nach Ziffer 3.1.1, sowie aus zwei Delegierten aus jedem Kirchenbezirk. Die Delegierten aus den Kirchenbezirken werden von den Kirchenbezirksausschüssen auf Vorschlag der Mitglieder nach Ziffer 3.1.2 entsandt. Bei Mitgliedern nach Ziffer 3.1.2 soll mindestens ein Delegierter / eine Delegierte Senior /Seniorin sein.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung nimmt die in Ziffer 2.2. genannten Aufgaben wahr

- 6.3 Sie wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsit-  
zende/den stellvertretenden Vorsitzenden
- 6.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende der Ar-  
beitsgemeinschaft oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin
- 6.5 Sie bestätigt je einen/eine vom DWW sowie der EAEW vorgeschlagenen Ver-  
treter/vorgeschlagene Vertreterin für den Vorstand der LageS
- 6.6.1 Sie wählt die Mitglieder des Landesausschusses, die ihm nicht durch Delega-  
tion angehören, auf die Dauer von vier Jahren
- 6.6.2 Von den nichtgewählten Kandidatinnen/Kandidaten gelten die vier mit den  
meisten Stimmen als Ersatzdelegierte. Scheiden während der Wahlperiode  
nach 6.6.1. gewählte Mitglieder des Landesausschusses aus, wählt der Lan-  
desausschuss aus diesen Ersatzdelegierten für den Rest der Wahlperiode die  
neuen Mitglieder
- 6.7. Sie wählt aus ihrer Mitte die Delegierten in die Gremien anderer Organisatio-  
nen. Zur Wahrnehmung von Vorstandsmandaten gilt Ziffer 4.2
- 6.8 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie  
wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen unter Be-  
kanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesen –  
den Delegierten.
- 6.10 Für Beschlüsse zur Ordnungsänderung muss mehr als die Hälfte der Mitglie-  
der vertreten sein und es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden  
Delegierten erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist unter  
Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Ordnung und unter Wahrung einer  
Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese  
kann eine Ordnungsänderung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stim-  
men der anwesenden Delegierten beschließen.  
Ordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats
- 6.11 Der Vertreter/ die Vertreterin des Evangelischen Oberkirchenrates wird zu den  
Sitzungen der Mitgliederversammlung eingeladen und kann beratend teil-  
nehmen.

## **§ 7 Der Landesausschuss**

- 7.1 Der Landesausschuss besteht aus dem Vorstand, je einem Vertreter/einer  
Vertreterin der Einrichtungen und Werke auf landeskirchlicher Ebene und bis  
zu 12 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.  
Für die Dauer einer Wahlperiode kann der Landesausschuss bis zu zwei wei-  
tere Mitglieder auswählen.
- 7.2 Der Landesausschuss bereitet die Mitgliederversammlung inhaltlich vor und  
führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, nimmt Aufgaben im  
Rahmen dieser Beschlüsse entsprechend Ziffer 2.2 auf und bearbeitet sie mit

Hilfe der fachlichen Kompetenzen der Mitglieder

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Vertreter/Vertreterin der EAEW, dem Vertreter/der Vertreterin des DWW
- 8.2 Zur Wahrung der Geschäftsführungsaufgaben nehmen die zur Mitarbeit in der LageS beauftragten Referenten/Referentinnen des DWW und der EAEW beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- 8.3 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Ordnung, sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Landesausschusses ergeben. Er bereitet die Sitzungen des Landesausschusses inhaltlich vor. Er übt die Fachaufsicht über die in Ziffer 8.2 genannten Referenten/Referentinnen im Rahmen der Geschäftsordnung aus.
- 8.4 Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten die LageS nach außen.

## **§ 9 Sitz und Geschäftsführung**

Sitz der Landesarbeitsgemeinschaft ist Stuttgart. Die Geschäftsführung teilen sich die EAEW und das DWW. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Finanzierung**

Den Abmangel tragen die EAEW und das DWW im Rahmen ihrer jeweiligen Verwaltungspläne.

*Fassung vom 15.Dezember 1994, unbefristet in Kraft gesetzt am 20.März 1996, geändert am 10. Mai 2000.*